

Hamburg stellt Nachtfahrten von Bussen und Bahnen bis zum 18. April ein

Taxis, MOIA und ioki bieten günstiges Ersatzangebot für Berufstätige an

Als Folge der am 31. März vom Hamburger Senat beschlossenen Ausgangsbeschränkungen werden die Nachtfahrten von Bussen und Bahnen in Hamburg und ins Umland ab der Nacht von Donnerstag, 8. April, auf Freitag, 9. April, zunächst bis zur Nacht vom 17. auf den 18. April weitgehend ausgesetzt. Dies gilt sowohl für das Hamburger Gebiet als auch für die Buslinienverkehre in das Umland. Menschen, die beruflichen oder anderen zwingenden Gründen während der Nacht auf ein öffentliches Verkehrsangebot angewiesen sind, können mit einem gültigen HVV-Ticket MOIAS im gesamten Stadtgebiet oder Fahrzeuge von ioki Hamburg in deren Geschäftsgebiet ohne Zusatzkosten buchen. Taxifahrten können von HVV-Nutzerinnen und –Nutzern zu stark vergünstigten Konditionen gebucht werden.

Anjes Tjarks, Senator für Verkehr und Mobilitätswende: „Wir befinden uns in einer entscheidenden Phase im Kampf gegen die Corona-Pandemie. Mit der Eindämmungsverordnung vom 31. März hat der Hamburger Senat zusätzliche Maßnahmen beschlossen, um die Infektionsdynamik abzubremesen und dadurch eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Um dies auch in der städtischen Mobilität abzubilden, haben wir uns dafür entschieden, die Nachtfahrten in Hamburg zunächst für die kommenden zwei Wochen einzustellen. Da wir gleichzeitig wissen, dass Menschen auch nachts aus wichtigen Gründen auf ein ÖPNV-Angebot angewiesen sind, bin ich sehr froh, dass wir für diejenigen, die es wirklich brauchen gemeinsam mit Hamburgs Taxis, MOIA und ioki Hamburg ein gutes, günstiges und sicheres Alternativangebot auf die Beine gestellt haben.“

Ab der Nacht von Donnerstag, 8.4.2021 auf Freitag, 9.4.2021, entfallen konkret folgende Angebote:

Das Angebot der Nachtlinienbusse, das heißt alle 600er-Busse, entfällt an allen Wochentagen. In der Zeit von etwa 00:30 Uhr bis etwa 04:30 Uhr werden zudem auch keine Busse der Ganztagslinien verkehren.

Der Nachtbetrieb der S- und U-Bahnen in den Nächten von Freitag auf Sonnabend und Sonnabend auf Sonntag entfällt zumindest für die beiden kommenden Wochenenden.. Eine Ausnahme ist die Verbindung von Stade nach Neugraben, die mit den regulären Fahrplan weiter befahren wird. Für die Wochentage gilt für U- und S-Bahnen das Regelangebot. Die Regionalzüge verkehren weiter nach bisherigem Fahrplan. Der HVV und die Verkehrsunternehmen werden auf ihren jeweiligen Informationskanälen über die Einschränkungen im Detail informieren.

Für Menschen, die aus beruflichen oder anderen Gründen auf ein nächtliches ÖPNV-Angebot angewiesen sind, wird ein spezielles Nachtangebot geschaffen: Fahrzeuge der bereits heute in der Grundversorgung tätigen Unternehmen des Taxigewerbes und weitere Fahrzeuge der On-Demand-Anbieter MOIA und ioki Hamburg können in der Zeit von 00:00 Uhr bis 6:00 Uhr zu Sonderkonditionen gebucht werden. Alle Personen, die ein gültiges HVV Ticket für die Fahrtstrecke haben, fahren ohne zusätzliche Kosten mit MOIA oder ioki. Fahrgäste ohne HVV Ticket werden von MOIA und ioki nicht befördert. Die Buchung erfolgt über die Apps der jeweiligen Anbieter.

Im Taxi gelten für alle, die ein HVV Ticket für die Strecke haben, pauschale Fahrpreise von 4 Euro (bis 8 Kilometer) beziehungsweise 8 Euro (über 8 Kilometer). Für die übrigen Fahrgäste bleibt es beim geltenden Taxentarif. Auch hier erfolgt die Buchung jeweils über die Telefonnummern und Apps der Anbieter.

Voraussetzung für die Nutzung der Dienste ist nach 21 Uhr zudem, dass es sich um Fahrten für Zwecke handelt, die in der aktuellen Eindämmungsverordnung als gewichtig und mit unabweisbaren Zwecken definiert wurden. Dazu gehören.

- 1) Die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen
- 2) Die Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats im Sinne von § 4 Nummer 3, einschließlich der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien
- 3) Die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts
- 4) Die unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger
- 5) Die Begleitung Sterbender
- 6) Die Versorgung von Tieren oder
- 7) Ähnlichen gewichtigen und unabweisbaren Zwecken

Rückfragen der Medien

Pressestelle Behörde für Verkehr und Mobilitätswende
Dennis Heinert
Telefon: 040 42841 3211
E-Mail: pressestelle@bvm.hamburg.de